

RA/En

einget. 18. AUG. 2005

11. 170
H. Br

**Änderung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes
Erhebung von Schulgeld an kommunalen Fachsschulen
Vertrauensschutz**

I.

1. Vertrauensschutz bei einer Einführung für alle Schüler zum 1.1.2006

Seitens SchB wurde die Frage gestellt, in wieweit der Einführung eines Schulgeldes an kommunalen Fachschulen zum 1.1.2006 mit Wirkung auf auch auf bereits bestehende Schulverhältnisse der Vertrauensschutz der derzeitigen Schüler entgegenstehen könnte.

Maßstab für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ist die Rechtsprechung des BVerfG zur „unechten Rückwirkung“.

a) Bei der Einführung eines Schulgeldes in der dargestellten Form handelt es sich um einen Fall einer sog. „unechten Rückwirkung“ oder „tatbestandlichen Rückanknüpfung“. Denn die Einführung eines Schulgeldes würde in Fall der bereits bestehenden Schulverhältnisse auf „gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirken und damit zugleich die betroffenen Rechtspositionen nachträglich entwerten“ (BVerfGE 101, 239/263). Es wird hier also ein Tatbestand geregelt, der zwar vor dem Erlass der Schulgeldregelung, nämlich mit dem Beginn des Besuchs der Schule, begonnen wurde, aber noch nicht vollständig abgeschlossen ist (Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rdnr. 69).

b) Eine solche unechte Rückwirkung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG grundsätzlich in der Regel zulässig (Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rdnr. 73).

c) Ausnahmsweise kann sie allein dann unzulässig sein, wenn der Betroffene mit dem Eingriff nicht zu rechnen brauchte und ihn bei seinen Dispositionen nicht berücksichtigen konnte und gleichzeitig das Vertrauen des Betroffenen schutzwürdiger ist, als das mit der Regelung verfolgte Anliegen. Dabei wird aber das Vertrauen auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht geschützt (Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rdnr. 73a).

aa) Im vorliegenden Fall könnte zweifelhaft sein, ob die Betroffenen Schüler mit der Einführung eines Schulgeldes hätten rechnen können. Hierfür spricht, dass ein solches Schulgeld im Bereich der privaten Fachschulen allgemein üblich ist, von daher die Schüler auch mit einer Einführung an den kommunalen Schulen rechnen mussten und sich entsprechend einstellen konnten. Zum anderen haben sich unter Umständen aber viele Schüler gerade wegen der Möglichkeit, auch bei fehlenden finanziellen Mitteln eine Fachschule zu besuchen, für die kommunale Fachschule entschieden. Dies zumal die bisherige Schulgeldfreiheit ja gerade auch mit sozialen Gesichtspunkten gerechtfertigt wurde und die Einführung eines Schulgeldes in diesem Bereich (anderes als zum Beispiel bei Studiengebühren) erst seit wenigen Monaten in der Öffentlichkeit diskutiert wird. Hier sprechen zumindest gewichtige Argumente dafür, die Vorhersehbarkeit der Einführung zu verneinen.

bb) Ein Überwiegen des Interesses der Schüler weiterhin die Fachschule kostenfrei zu besuchen, gegenüber dem der Stadt, in Zukunft einen gewissen finanziellen Beitrag der Schüler zu Finanzierung der Kosten einzufordern ist allerdings zu verneinen.

Damit ist die unechte Rückwirkung grundsätzlich zulässig.

d) Weiter muss der Satzungsgeber bei der Aufhebung geschützter Rechtspositionen – auch wenn der Eingriff als solcher verfassungsrechtlich zulässig ist - auf Grundlage des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Übergangsregelung treffen (Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rdnr. 75). Hierbei sind wiederum die Beeinträchtigung der Interessen der Betroffenen Schüler mit denen der Stadt auf sofortige Erzielung der Einnahmen aus dem Schulgeld abzuwägen. Allerdings besteht hier ein weites Ermessen der Stadt.

Einerseits ist hier zu berücksichtigen, dass die vor dem Schuljahr 2005/2006 in die Fachschule eingetretenen Schüler dieses noch in der Erwartung getan haben, dass ein Schulgeld nicht erhoben wird und dementsprechend sicherlich auch ihre finanziellen Planungen dementsprechend eingerichtet haben. Andererseits halten sich aber aufgrund des relativ kurzen Zeitraumes, bis diese Schülergruppe die Schule verlässt, die durch den Verzicht auf Erhebung eines Schulgeldes entstehenden Ausfälle in einem relativ überschaubaren Rahmen.

Diese Überlegungen sprechen meines Erachtens dafür, den bereits jetzt in der Ausbildung befindlichen Schüler eine Übergangsfrist bis zur Einführung des Schulgeldes zu geben bzw. bei dieser Fallgruppe ganz auf die Einführung zu verzichten. Zumindest wäre zu überlegen, für diese Gruppe ein Schulgeld erst mit dem Beginn des Schuljahres 2006/2007 zu erheben.

Bei solchen Schüler, die erst zum Beginn dieses Schuljahres ihre Ausbildung beginnen, ist ein solcher Vertrauensschutz allerdings zu verneinen. Aufgrund der Presseberichterstattung müssen mit der Einführung eines Schulgeldes rechnen.

e) Zusammenfassung

- Grundsätzlich ist die Einführung eines Schulgeldes an den städtischen Fachschulen zum 1.1.2006 verfassungsrechtlich unbedenklich.
- Aus Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit sollten allerdings solche Schüler ausgenommen werden, die ihre Ausbildung vor dem Beginn des Schuljahres 2005/2006 angetreten haben.
- Schüler, die ihre Ausbildung zum Schuljahr 2005/2006 sollten noch vor Antritt der Ausbildung in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, dass unter Umständen zum 1.1.2006 ein Schulgeld erhoben werden wird.

2. Bemessung des Schulgeldes

a) Individuelle Bemessung des Schulgeldes

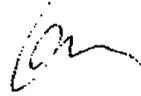
Grundsätzlich richtet sich die Bemessung des Schulgeldes nach den gleichen Maßstäben wie die Bemessung sonstige Entgelte für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen, wie zum Beispiel Kindergärten. Grundsätzlich sind damit bei der Festsetzung der Gebühren insbesondere der Vorteil zu berücksichtigen, den der Einzelne durch die Nutzung der kommunalen Einrichtungen hat (vgl. Art. 8 Abs. 4 BaySchFG). Orientierungspunkt für die Bemessung dieses Vorteiles könnten meines Erachtens die im Bereich der nicht-öffentlichen Fachschulen üblichen Entgelte sein. Wobei im kommunalen Bereich bei der Bemessung auch weitere öffentliche Belange, insbesondere auch soziale Aspekte, bei der Bemessung Berücksichtigung finden können (vgl. Art. 8 Abs. 4 KAG).

b) Ergebnis

Im Ergebnis sollte daher für jede Fachschule in Orientierung an den in vergleichbaren nicht-öffentlichen Fachschulen erhobenen Entgelten ein gesondertes Schulgeld festgesetzt werden. Zusätzlich sind meines Erachtens auch Abschläge aus sozialen Gesichtspunkten zulässig.

II. SchB

27.08.05



mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Nürnberg, den 17.8.2005

Rechtsamt

i.A.

Engelbrecht
(5305)

